

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1971

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	5. 10. 1971	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)	326
2010	5. 10. 1971	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	326
204	5. 10. 1971	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	327
25 301	5. 10. 1971	Verordnung zur Zusammenfassung der Beschwerdeverfahren in Rückerstattungssachen	327
40	5. 10. 1971	Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel	327
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	328

101

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages
zwischen dem Lande Niedersachsen und
dem Lande Nordrhein-Westfalen über Ände-
rungen der gemeinsamen Landesgrenze
(Erster Grenzänderungsvertrag
Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)**

Vom 5. Oktober 1971

Der Erste Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 8. Januar/15. Januar 1971 — bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 199) — ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 am 1. Oktober 1971 in Kraft getreten.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 21. September 1971 abgeschlossen worden.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1971 S. 326.

2010

**Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. Oktober 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 5 die Inhaltsangabe „Offenbarungseid“ durch die Inhaltsangabe „Eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Sind die Länder durch Bundesgesetz ermächtigt zu bestimmen, daß die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangverfahren anzuwenden sind, so findet die Vollstreckung nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Vollstreckung aus solchen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und gesetzlich zugelassenen

schriftlichen Erklärungen, in denen der Schuldner sich zu einer Geldleistung verpflichtet und der Vollstreckung im Verwaltungswege unterworfen hat.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung „Eidesstattliche Versicherung“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Eidesleistung“ durch die Wörter „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Schuldner hat zur Niederschrift an Eides statt zu versichern, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.“
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Offenbarungseides“ durch die Wörter „der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Offenbarungseid dahin zu leisten“ durch die Wörter „zur Niederschrift an Eides statt zu versichern“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Amtsgericht, das auf Ersuchen des Vollstreckungsgläubigers tätig wird, kann die eidesstattliche Versicherung der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt § 5 entsprechend.“

5. § 55 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ist der Verwaltungsakt auf Herausgabe einer Sache gerichtet und bestreitet der Pflichtige, sie zu besitzen, so findet § 44 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.“

6. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach näherer Bestimmung einer Kostenordnung von dem Vollstreckungsschuldner oder dem Pflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kostenordnung zu erlassen. In der Kostenordnung sind die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Gebührensätze und Vomhundertsätze festzulegen. Es können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs- oder Verwertungsgebühren und Schreibgebühren vorgesehen werden.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Höhe der Forderung oder anderer Vermögensrechte oder des Wertes der Sachen, die gepfändet oder versteigert werden sollen, andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Sie dürfen im Regelfall jeweils bei Beträgen über 100 Deutsche Mark bei der Mahn- und der Pfändungsgebühr eins vom Hundert und bei der Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr zwei vom Hundert nicht übersteigen.

(4) In der Kostenordnung können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs, die Gebührenberechnung, -befreiung und -ermäßigung, die Kostenhaftung und der Gebührenerlaß geregelt werden.“

Artikel II

Ist in anderen Vorschriften des Landesrechts die Leistung eines Offenbarungseides vorgesehen, so tritt an seine Stelle eine entsprechende eidesstattliche Versicherung.

Artikel III

(1) Ein nach den bisherigen Vorschriften betriebenes Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides sowie die Leistung oder die Verweigerung eines Offenbarungseides stehen dem Verfahren zur Abnahme, der Abgabe oder der Verweigerung der entsprechenden eidesstattlichen Versicherung gleich. Dies gilt sinngemäß im Falle der Säumnis des Pflichtigen.

(2) Ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Verfahren zur Leistung eines Offenbarungseides gilt von diesem Zeitpunkt an als Verfahren zur Abnahme der entsprechenden eidesstattlichen Versicherung.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 326.

204

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung der ehrenamtlichen
Mitglieder von Ausschüssen**

Vom 5. Oktober 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1971 S. 327.

25
301

**Verordnung
zur Zusammenfassung der Beschwerdeverfahren
in Rückerstattungssachen**

Vom 5. Oktober 1971

Auf Grund der Artikel 60 Abs. 3 und 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 1169) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GS. NW. S. 502) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Wiedergutmachungskammern wird auf das Oberlandesgericht Düsseldorf übertragen.

§ 2

Die bei den Oberlandesgerichten Hamm und Köln anhängigen Beschwerdeverfahren in Rückerstattungssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht Düsseldorf über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 327.

40

**Gesetz
zur Vereinigung der Stifte St. Marien
in Lemgo und Cappel in Cappel**

Vom 5. Oktober 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stift Cappel“ in Cappel bei Lippstadt wird mit der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Stift St. Marien“ in Lemgo vereinigt. Das Stift St. Marien in Lemgo erhält den Namen „Lippisches Damenstift St. Marien in Lemgo“.

§ 2

Das Vermögen des Stiftes Cappel geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf das Lippische Damenstift St. Marien in Lemgo als Gesamtrechtsnachfolger über.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1971 S. 327.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnaher Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— GV. NW. 1971 S. 328.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.